

# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

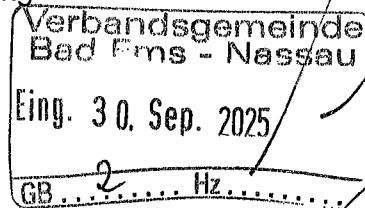


- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Ems-Nassau  
Bleichstraße 1  
56130 Bad Ems



Aktenzeichen:

9/91-Stadt Bad Ems

Sachbearbeiter:

Jessica Schmidt

Durchwahl:

(02603) 972-325

Telefax:

(02603) 972-6325

Zimmer:

218

Email:

jessica.schmidt@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

23.September 2025

## Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2025

Ihr Schreiben vom 27.08.2025, Az.: 0 - Eingang: 27.08.2025 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 26.08.2025 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 folgende Entscheidungen:

- a) Wir erteilen unsere Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2025** erforderlich ist, in Höhe von **5.029.649,00 €**, unter der **Bedingung**, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.
- b) Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für einen Teilbetrag von **25.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt**.
- c) Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 102, 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für den Betrag in Höhe von **7.460.000,00 € die Genehmigung zum Eingehen von Verpflichtungen**, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, **versagt**.
- d) Wir erteilen unsere Genehmigung zu dem Höchstbetrag der **Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2025**, in Höhe von **17.235.500,00 €**.

Ansonsten enthält die Nachtragshaushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-kreis.de">http://www.rhein-lahn-kreis.de</a> <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56129 Bad Ems	<b>Zahlungsempfänger:</b> Rhein-Lahn-Kreis Nassausche Sparkasse Bad Ems Postbank Frankfurt Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G.	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000064069 IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASDE5XXX IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE

### **Bedenken wegen Rechtsverletzung:**

Hinsichtlich der vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan bestehen die im Folgenden aufgeführten Rechtsbedenken:

#### **1. Rechtsbedenken wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum**

Auf Grund des § 97 Abs. 2 GemO erheben wir gegen die vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung/den vorgelegten Nachtragshaushaltsplan Rechtsbedenken wegen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum bis 2028 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann.

#### **2. Rechtsbedenken wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung**

Wir erheben Rechtsbedenken wegen dem Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung 2023 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann.

### **Investitionskredite/ Verpflichtungsermächtigungen:**

Gemäß § 95 Abs. 4 GemO bedarf der in der Nachtragshaushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionskredite, sowie die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, deraufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten nach § 103 GemO.

Kredite dürfen nach § 94 Abs. 4 GemO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Daher sind vorhandene Finanzmittel (z. B. freie Finanzspitze) vorrangig zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen einzusetzen.

Sollten keine Inlandkredite aufgenommen werden, so ist jedoch eine Kreditaufnahme auf die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft beschränkt.

Jede kommunale Gebietskörperschaft entscheidet grundsätzlich selbst über die Finanzierung ihrer Investitionsauszahlungen, soweit diese durch andere Einzahlungen (z. B. Zuwendungen) nicht gedeckt sind. Bei einer Finanzierung mit Investitionskrediten hat nach § 103 Abs. 2 GemO die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune *nicht* in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Als ein Indikator für die dauernde Leistungsfähigkeit kann u. a. die Berechnung der sogenannten „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden.

Die von der Stadt Bad Ems vorgelegte Berechnung der sog. „Freie Finanzspitze“ weist für das Haushaltsjahr 2025 zwar eine Leistungsfähigkeit aus, ab 2026 ist sie nicht mehr gegeben, sodass wir uns wegen fehlender dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO

grundsätzlich gehalten sehen, eine Einzelkreditgenehmigung vorzubehalten und eine solche u.a. auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund können grundsätzlich nur noch solche **Investitionsvorhaben** durchgeführt werden, die **dringend, unabweisbar und unaufschiebbar** sind. Von den Verantwortlichen der Stadt Bad Ems ist in diesem Zusammenhang ein strenger Maßstab anzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren ist. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO weisen wir besonders nochmals darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein. Die Suche nach Ausnahmemöglichkeiten für eine Genehmigungsfähigkeit von Investitionskrediten soll keine Priorität haben.

Bei allen anstehenden Investitionen soll in eigener Verantwortung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten (u.a. kaufen, mieten, leasen) durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und der Folgekosten (auch unter dem in Betracht ziehen von Erhöhungen der Beiträge), die wirtschaftlichste Lösung ermittelt worden sein. Im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze sind die veranschlagten Mittel im Rahmen der Städtebauförderung jährlich fortzuschreiben und anzupassen. Es sind nur Einzahlungen und Auszahlungen aufzunehmen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres tatsächlich entstehen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Im Haushaltspunkt sind nur Investitionsvorhaben auszuweisen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung eine Realisierung zu erwarten ist.

Bezüglich der Investitionsauszahlungen betreffend den Neubau der Mensa in der Kita Eisenbach und dem Einbau eines Brandschutzes in der Tiefgarage „Wipsch“ gehen wir davon aus, dass den geplanten Maßnahmen belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorausgegangen sind und dokumentiert wurden.

Bei den Straßenausbaumaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass Erschließungs- und Ausbaubeiträge zeitnah und in der rechtlich zulässigen Höhe zu erheben sind. Dies gilt in gleichem Umfang für die Erhebung von Vorausleistungen.

#### **Teilweise Versagung der Kreditgenehmigung:**

Nach § 103 Abs. 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die Stadt Bad Ems kann keine dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen.

Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für den Betrag von 25.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt.

Ankauf Schrankenanlage	25.000,00 €
Gesamt:	25.000,00 €

Der Nachweis, dass die Ausnahmeveraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO für die genannte Maßnahme vorliegen, ist noch zu erbringen.

Eine Gebietskörperschaft, die Kredite aufnimmt, obwohl die haushaltrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Rechtsverletzung. Die Aufsichtsbehörde, die dies gestattet, verhält sich ebenfalls rechtswidrig mit der Konsequenz eines möglichen Schadenersatzes. Verantwortbare Lösungen sind deshalb unverzichtbar.

Gemäß dem uns vorliegenden Nachtragshaushaltsplan ist der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Ems ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 7.460.000,00 € nicht nachvollziehbar. Aufgrund der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit bitten wir um Mitteilung, für welche Maßnahmen und in welcher Höhe eine Verpflichtungsermächtigung eingegangen werden und unter welcher Ausnahmegründung eine Investitionskreditaufnahme in den Folgejahren erfolgen soll.

#### **Liquiditätssicherung:**

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 GemO bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO). Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung gegenüber der Verbandsgemeinde als Einheitskasse wird unter Hinweis auf § 105 Abs. 5 GemO, für das Haushaltsjahr 2025 auf 17.235.500,00 € festgesetzt.

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse ratierlich oder in Annuitäten bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen. Die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltjahrs, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

#### **Aktuelle Haushaltssituation:**

Im **Ergebnishaushalt** werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einer Periode abgebildet. Der **Ergebnishaushalt 2025** kann ausgeglichen werden. Nach der Planung 2026 bis 2028 ist ein Ausgleich der Ergebnishaushalte nicht zu erwarten. Es werden folgende Jahresergebnisse ausgewiesen:

2025:	102.509,00 €,
2026:	-2.228.367,00 €,
2027:	-2.656.057,00 € und
2028:	-3.507.616,00 €.

Im **Finanzhaushalt** werden die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme und die Auszahlungen zur Tilgung der Investitions- und Liquiditätskrediten, eines Haushaltjahres veranschlagt.

Nach dem Ergebnis des **Finanzhaushalts 2025** reichen die ordentlichen Einzahlungen aus, um die ordentlichen Auszahlungen zu decken.

Unter Berücksichtigung von Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie des Mindest-Rückführungsbeitrages nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO bei einer Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss im Haushaltsjahr 2025 von 251.652,85 €.

Der Finanzhaushalt gilt daher gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO als ausgeglichen.

Mit einer Unterdeckung des Finanzhaushaltes ist aber durchgängig in den Planungsjahren bis 2028 zu rechnen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung wird der negative Saldo des Finanzhaushaltes 2028 voraussichtlich 5.900.917,81 € betragen.

Die „**Freie Finanzspitze**“ der Stadt Bad Ems des laufenden Haushaltjahres beträgt 251.653,00 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen“ ausgewiesen:

- |       |                     |
|-------|---------------------|
| 2026: | -2.065.644,00 €,    |
| 2027: | -2.629.064,00 € und |
| 2028: | -3.601.693,00 €.    |

Der **Stand des Eigenkapitals** beläuft sich zum 31.12.2023 auf 11.716.412,69 €. Nach der derzeitigen Planung wird voraussichtlich das Eigenkapital bis Ende 2025 um 665.795,82 € (= 5,68 %) abschmelzen.

Am Ende des laufenden Haushaltjahres werden die Verbindlichkeiten der Stadt für **Investitionsmaßnahmen und Liquiditätskredite** voraussichtlich 17.421.397,00 € betragen.

#### **Haushaltsausgleich:**

Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt der Stadt Bad Ems ist im Haushaltsjahr 2025 ausgeglichen. In den Planungsjahren bis 2028 kann durchgängig kein ausgeglichener Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen werden.

In der Ergebnisrechnung 2023 ist der Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Bad Ems nicht ausgeglichen.

Eine kommunale Gebietskörperschaft die ihren Haushalt in Rechnung und Planung nicht ausgleichen kann, begeht eine Rechtsverletzung (§ 93 Abs. 4 GemO).

Von einer Beanstandung sehen wir ausnahmsweise ab. Wir erwarten, dass der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorrangnahmen zukünftig herbeigeführt wird und verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen.

Aufgrund der negativen Entwicklung der Haushaltsergebnisse im Finanzplanungszeitraum sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt muss die Stadt Bad Ems ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert wird, wobei die haushaltrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Sie ist demzufolge vorrangig verpflichtet, den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zukünftig zu erreichen. Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört u. a. die Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten durch die Kommune und der Verzicht auf Aufwendungen und Auszahlungen, durch die eine stetige Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird.

Verbleibt die Stadt Bad Ems in der negativen Haushaltsprognose, wird sie ihrer Verpflichtung aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht gerecht. Ein aufsichtsbehördliches Einschreiten wäre zukünftig unumgänglich.

Um die finanzielle Situation der Stadt Bad Ems nachhaltig zu verbessern, sehen wir zwingend und wiederholt einer umfassenden Überprüfung hinsichtlich Ausgabekürzungen oder Einnahmeverbesserungen entgegen.

Die defizitäre Haushaltslage macht es weiterhin erforderlich, **sämtliche Konsolidierungsmöglichkeiten aufzuspüren und konsequent auszuschöpfen**. Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung keine Alternative. Nur so kann der strukturelle Haushaltshaushalt erreicht werden. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung und der Generationengerechtigkeit muss es deshalb oberstes Ziel sein, den Haushaltshaushalt zeitnah wieder zu erreichen.

Wie bereits in früheren Haushaltsschreiben darauf hingewiesen, kann die Kommune, um zumindest mittelfristig einen Haushaltshaushalt zu erreichen, mit der Kommunalaufsicht grundsätzlich auch ein mehrjähriges, schrittweises Vorgehen vereinbaren, allerdings unter der Voraussetzung, dass die während des schrittweisen Vorgehens in den ersten Jahren verbleibenden Defizite in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden. Ein klarer Abbaupfad von drei, fünf oder bis zu zehn Jahren ist Grundlage einer solchen Haushaltshaushalt. Ein solcher Abbaupfad liegt uns auch trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vor. **Mit der Vorlage des Basishaushaltes 2026 bitten wir um Vorlage des Abbaupfads.**

#### **Allgemeine Hinweise:**

Auf die Ausführungen im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.11.2024 zur Haushaltswirtschaft 2025 sowie den Hinweisen zum „Haushaltshaushalt und Kommunalaufsicht“ vom 02.05.2023/12.09.2023 wird erneut mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

#### **Bedenken wegen Rechtsverletzungen:**

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO teilen wir Ihnen abschließend mit, dass wir *nicht* beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Nachtragshaushaltssatzung und die Ansätze des Nachtragshaushaltplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

#### **Weiteres Verfahren:**

Wir bitten, die Nachtragshaushaltssatzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen und den Nachtragshaushaltssatzung öffentlich auszulegen. Von der Übersendung einer Planausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.rhein-lahn-kreis.de](http://www.rhein-lahn-kreis.de), Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen ist. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Von diesem Haushaltsschreiben bitten wir der Stadt Bad Ems Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Alexander Neep

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage des Kreises (<https://www.rhein-lahn-kreis.de/dsgvo>) oder erhalten Sie bei Ihrer Kreisverwaltung.

